

Dekret Nr.108 vom 08.07.2024

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Tschenett Gustav,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes auf das Seniorenwohnheim Mühlbach zutrifft: vorausgesetzt die Güter werden von Wohlfahrtsinstituten, öffentlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen beantragt, die keine Gewinnabsicht verfolgen, ihren Sitz in Südtirol haben und hauptsächlich für die Bevölkerung Südtirols tätig sind.





verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
Durst Luftreinigungsgerät	1300000948	S080002542	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000949	S080002543	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000950	S080002544	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000969	S080002563	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000970	S080002564	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000971	S080002565	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000972	S080002566	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000973	S080002567	2021
Durst Luftreinigungsgerät	1300000974	S080002568	2021

die unentgeltliche Abtretung an das Seniorenwohnheim Mühlbach (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

